

(29) das Amt für Preise^{39a}

(30) das Amt für Jugendfragen^{39b}

7. Die Aufgaben der Ministerien. Die Aufgaben der meisten Ministerien und zentralen Staatsorgane, deren Leiter Mitglieder des Ministerrates sind, sind an anderer Stelle dargestellt (s. Aufstellung am Schluß dieses Abschnittes). Bei den übrigen handelt es sich um folgende:

a) Nach dem Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 44

18. 2. 1970¹⁴ obliegt ihm:

- (1) die komplexe wissenschaftliche Vorbereitung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Außenpolitik in Zusammenarbeit mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates, d. h. vor allem in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenwirtschaft;
- (2) die Durchführung der Aufgaben auf außenpolitisch-diplomatischem und staatlich-auslandsinformativem Gebiet;
- (3) die komplexe wissenschaftliche Analyse und Prognose der internationalen Entwicklung sowie die Planung der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenwirken mit anderen auf Teilgebieten der staatlichen Außenbeziehungen tätigen Organen des Ministerrates;
- (4) die Planung, Leitung und Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der Außenpolitik, des Völkerrechts und der Regionalwissenschaften. Dabei stützt es sich auf das Institut für Internationale Beziehungen der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR⁴⁰ (s. Rz. 47 zu Art. 17);
- (5) Planung, Förderung und Koordinierung der Entwicklung der Beziehungen im Bereich der Wissenschaft, Bildung und Kultur zu anderen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen im Rahmen der dazu getroffenen Festlegungen;
- (6) der Abschluß, die Vorbereitung des Abschlusses bzw. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge sowie die Kontrolle der Einhaltung und Durchführung der abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge entsprechend den bestehenden Regelungen (s. Rz. 41 zu Art. 66 und 46 zu Art. 76). Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden werden außer vom Vorsitzenden des Staatsrates vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet⁴¹;
- (7) Vertretung der Rechte und Interessen der DDR gegenüber anderen Staaten. Unterstützung der Bürger und juristischen Personen der DDR bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen gegenüber anderen Staaten, deren Bürgern und juristischen Personen. Einzelheiten dazu sind im Konsulargesetz vom 21.12.1979⁴² (s. Rz. 8 zu Art. 33) festgelegt.
- (8) die Zusammenarbeit mit den Vertretungen anderer Staaten in der DDR, Vermittlung des Verkehrs anderer Organe des Ministerrates, gesellschaftlicher Organisationen, Institutionen und Betriebe sowie der Bürger der DDR mit diesen Vertretungen. Einzelheiten sind in der VO über

39 a Vom 19. 2. 1976 (GBl. I S. 217).

39 b Vom 1. 12.1980 (GBl. I S. 369).

40 § 7 Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR vom 16. 6. 1978 (GBl. I S. 220).

41 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. 3. 1976 (GBl. I S. 181).

42 Gesetz über die konsularische Tätigkeit der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Konsulargesetz - vom 21. 12. 1979 (GBl. I S. 464).